

Ordnung

für die

Feuerwehrmusik

im Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.

Diese Ordnung bezieht sich auf die Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e. V., im Folgenden "LFV Hessen" abgekürzt. Für den Landesfeuerwehrmusikausschuss wird das Kürzel "LFMA" verwendet. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung werden wegen der besseren Lesbarkeit einheitlich in männlicher Form geführt, gelten aber in gleichberechtigter Form für Männer und Frauen.

1. Mitgliedschaft

Die Feuerwehrmusik Hessen ist im LFV Hessen-zusammengeschlossen.

2. Landesfeuerwehrmusikversammlung

Die Landesfeuerwehrmusikversammlung ist das Beschlussorgan der Feuerwehrmusik Hessen.

Sie besteht aus

- den Delegierten der Feuerwehrmusik Hessen (jede Musikgruppe entsendet zwei Delegierte),
- dem LFMA.
- den Kreisstabführern.

Die Versammlung wird einmal jährlich vom Landesstabführer im Einvernehmen mit dem Präsidium des LFV Hessen einberufen.

2.1 Aufgaben

Die Landesfeuerwehrmusikversammlung beschließt alle wesentlichen, fachlichen Grundsätze der Feuerwehrmusik Hessen.

Ihr obliegt insbesondere

- die Wahl des LFMA,
- die Kenntnisnahme der Jahresrechnung.

2.2 Beschlussfähigkeit

Die Landesfeuerwehrmusikversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

2.3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die in Nr. 2 genannten Versammlungsteilnehmer.

2.4 Wahlen

Die Wahl des LFMA erfolgt alle vier Jahre.

Die Mitglieder des LFMA werden grundsätzlich geheim gewählt, es sei denn, es tritt nur ein Bewerber für das jeweilige Amt an und niemand widerspricht einer offenen Wahl.

Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, dann ist im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

3. Landesfeuerwehrmusikausschuss (LFMA)

Der LFMA besteht aus

- dem Landesstabführer,
- dem stellvertretenden Landesstabführer,
- dem Schriftführer,
- dem Landesausbildungsleiter,
- dem stellvertretenden Landesausbildungsleiter,
- dem Medienwart,
- dem Jugendwart,

sowie kraft Amtes:

- dem Bezirksstabführer BFV Hessen-Darmstadt,
- dem Bezirksstabführer BFV Hessen-Nassau,
- dem Bezirksstabführer BFV Kurhessen-Waldeck.

Der LFMA wird nach Bedarf vom Landesstabführer einberufen.

4. Landesstabführer

4.1 Der Landesstabführer gehört nach § 11 Abs. 1 i) der Verbandssatzung dem Präsidium des LFV Hessen an.

Er wird – wie die übrigen Mitglieder des LFMA – von der Landesfeuerwehrmusikversammlung jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wahl ist von der Delegiertenversammlung des LFV Hessen zu bestätigen.

4.2 Aufgaben des Landesstabführers sind:

- Verantwortlichkeit für alle Organisationsaufgaben, welche die Feuerwehrmusik Hessen betreffen,
- Vertretung der Feuerwehrmusik Hessen auf Bundesebene beim Deutschen Feuerwehrverband, der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände, bei der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Musikverbände und im Hessischen Musikrat,
- Ausrichtung und Organisation von Wettbewerben auf Landesebene,
- Einberufung der jährlichen Landesfeuerwehrmusikversammlung,
- Einladungen und Leitung der Sitzungen des LFMA,
- Vornahme von besonderen Ehrungen und Besuch von Jubiläumsveranstaltungen bzw. Delegation an ein Mitglied des LFMA,
- Beantragung von Instrumenten-Bezuschussung durch die Hessische Landesregierung (Staatskanzlei)
- Vertretung der Interessen der Feuerwehrmusik Hessen und Beratung mit den Organen des LFV Hessen,
- Beratung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie externer Förderer zur musikalischen Gestaltung derer besonderen Veranstaltungen.

Der stellvertretende Landesstabführer vertritt den Landesstabführer-

5. Landesausbildungsleiter

Aufgaben des Landesausbildungsleiters sind

- Organisation und Abrechnung aller Lehrgänge, Workshops und Lehrproben auf Landesebene,
- Ausschreibung aller gemeldeten Lehrgänge und Workshops,
- Erstellen von Stoffplänen und Durchführung von Prüfungen für die Lehrgänge (E, D und C),
- Einteilung der Prüfer für die Lehrgangsprüfungen,
- Vollständige Abwicklung der Reisekosten- und Honorarabrechnungen der Dozenten,
- Vorschlagsrecht bei der Verpflichtung von Wertungsrichtern.

Der stellvertretende Landesausbildungsleiter vertritt den Landesausbildungsleiter.

6. Schriftführer

Aufgaben des Schriftführers sind

- Erstellung und Weitergabe der Protokolle der Landesfeuerwehrmusikversammlung und der Sitzungen des LFMA,
- Versenden von Gratulationen an die Funktionsträger der Feuerwehrmusik Hessen und des LFV Hessen.

7. Medienwart

Die Aufgaben des Medienwartes der Feuerwehrmusik Hessen sind insbesondere:

- Darstellung der Aktivitäten der Feuerwehrmusik Hessen und seiner Vereine auf der Webseite <u>www.feuerwehrmusik-hessen.de</u>, in sozialen und in Printmedien.
- Versand von Informationen aus der Arbeit des LFMA per Mail an Kreisstabführer und Vereine,
- Sammeln und Aktualisieren von Kontaktdaten der Vereine und Bereitstellung von Adresslisten für Mail- und Postversand.

8. Jugendwart

Die Aufgaben des Jugendwarts der Feuerwehrmusik Hessen sind

- Organisation von Seminaren mit speziellen Jugendthemen und Jugendprojekten auf Landesebene,
- Erstellen und Publizieren von Informationsmaterial für die Nachwuchsarbeit und Nachwuchsgewinnung.
- Er ist Ansprechpartner für die Jugendorchester bzw. kleine Ensembles.

9. Ehrungswesen Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV)

Die Abwicklung der Ehrungsanträge der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) wird von einem Mitglied des LFMA zentral wahrgenommen.

10. Kassenwesen

Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der LFMA unter Beachtung des jeweils gültigen Haushaltsplanes und der Kassenordnung des LFV Hessen. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Überschreitungen des Haushaltes (Gesamthaushaltes) sind nur nach Zustimmung des Präsidiums des LFV Hessen möglich.

Der Landesstabführer und sein Stellvertreter sind zeichnungsbefugt. Sie weisen alle Zahlungen rechnerisch und sachlich richtig an, um diese zur weiteren satzungsgemäßen Bearbeitung an die Geschäftsstelle des LFV Hessen weiterzuleiten.

Die Kassenprüfung obliegt den Kassenprüfern des LFV Hessen.

11. Datenschutz

Für die im Rahmen dieser Satzung genannten Aufgaben werden Daten auf der Basis der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (Verordnung EU Nr. 2016/679) durch den Landesfeuerwehrverband erhoben und verarbeitet. Die erforderlichen Daten ergeben sich aus §55, Absatz 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), sofern sie für die Durchführung der Aufgaben des Musikwesens im Rahmen dieser Satzung erforderlich sind. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.

12. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Landesfeuerwehrausschuss des LFV Hessen am 12. April 2019 beschlossen.

Sie ist an diesem Tag in Kraft getreten und hebt die bisherige Fassung auf.